



HESSISCHER LANDTAG

26. 03. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

A. Problem

Das derzeit gültige Hessische Ladenöffnungsgesetz erlaubt es den Gemeinden, an vier Sonn- oder Feiertagen im Jahr für einen zeitlich begrenzten Zeitraum von maximal sechs zusammenhängenden Stunden verkaufsoffene Sonn- bzw. Feiertage zu veranstalten. Die Freigabe erfordert zudem ein Sonderereignis in Form von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen, so wie es bereits in § 14 Bundesladenschlussgesetz geregelt war. Das HLöG ist bis zum 31.12.2019 befristet.

Die Anwendung des § 6 HLöG, also die Ladenöffnung an weiteren Sonn- und Feiertagen, war in den letzten Jahren Gegenstand von verwaltungsgerichtlichen Verfahren und Entscheidungen. Dies hat zu erheblicher Rechtsunsicherheit für ausrichtende Kommunen, die Veranstalter und die Gewerbetreibenden geführt. Bis hin zu der Situation, dass eine Sonntagsöffnung, sobald sie beklagt ist, eigentlich nicht mehr stattfinden kann, während der Onlinehandel jederzeit "geöffnet" hat. Damit verlieren Kommunen und Handel ein wichtiges Marketinginstrument.

B. Lösung

Der Landesgesetzgeber nimmt seinen Gestaltungsspielraum wahr und regelt die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen neu. Dabei soll mit Blick auf den Schutz des Sonntages als Tag der Erholung, wie im Grundgesetz (Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV) sowie der Hessischen Verfassung (Art. 31 Hessische Verfassung) niedergelegt, grundsätzlich festgehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Begrenzung auf vier Sonn- oder Feiertage im Jahr. Das Erfordernis eines Sonderereignisses (Märkte, Messen, örtliche Feste oder ähnlichen Veranstaltungen) wird gestrichen. Maßstab einer ausnahmsweisen Sonn- oder Feiertagsöffnung bildet ein öffentliches Interesse. Damit wird auch der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprochen.

C. Befristung

Das Gesetz wird auf den 31.12.2024 befristet.

D. Alternativen

Mit Blick auf das geänderte Konsumverhalten und die Notwendigkeit, die Innenstädte der hessischen Gemeinden auch in Zukunft wettbewerbsfähig gegenüber den Städten und Gemeinden der Nachbarbundesländer sowie dem zunehmenden Internet- und Versandhandel zu halten, kommt eine restriktivere Anwendung des Sonntagsschutzes zur Problemlösung nicht in Betracht.

Eine denkbare vollständige Abschaffung der zahlenmäßigen Begrenzung von Sonn- und Feiertagsöffnungen ist mit Blick auf den verfassungsrechtlich normierten und einer vollständigen Freigabe entgegenstehenden Sonntagsschutz ebenfalls keine Alternative.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG)**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG)**

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz (HLöG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gemeinden sind berechtigt, im öffentlichen Interesse abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf sechs zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 20 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Freigabeentscheidung ist öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntgabe sind die Öffnungszeiten zu bestimmen. Die Gemeinden sollen sich vor einer Freigabeentscheidung mit den benachbarten Gemeinden abstimmen.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt dem Gesetzgeber die Aufgabe zu, ein Schutzkonzept aufzustellen und normativ umzusetzen (BVerfG 1 BvR 2857, 2858/07 Rn. 136). Dabei sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 139 WRV i.V.m. Art. 140 GG sowie Art. 31 Hessische Verfassung als „objektivrechtlicher Schutzauftrag“ zu beachten. Dies bedeutet, der Hessische Landtag kann im Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG) Regelungen zur Ausgestaltung der Sonn- und Feiertagsruhe treffen.

In der verwaltungsgerichtlichen Praxis sind zur bisherigen Regelungen des § 6 Abs. 1 HLöG bzw. ähnlich formulierter Regelungen anderer Bundesländer weitere Vorgaben aufgestellt worden, die Öffnung an Sonn- und Feiertagen sehr erschweren bzw. nahezu unmöglich machen. Mit der Neuregelung des § 6 Abs. 1 HLöG soll die landesrechtliche Ausgestaltung des Sonn- und Feiertagsschutzes unter die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gestellt werden.

Zu Nr. 1

Durch die Neufassung des § 6 Abs. 1 entfällt das Erfordernis eines Sonderereignisses, welches zu erheblichen Rechtsunsicherheiten für Kommunen und Veranstalter wie Gewerbekreise oder Unternehmen, die sich an den verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen beteiligt haben, geführt hat. Verschiedene Bundesländer verzichten auf eine Aufzählung, wie sie im Bundesladenschlussgesetzes enthalten war. Maßstab einer Ladenöffnung an Sonn- bzw. Feiertagen soll vielmehr ein öffentliches Interesse sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 (BVerfG 1 BvR 2857, 2858/07) festgestellt, dass dem Gesetzgeber ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zukommt. Auch das damalige streitgegenständliche Berliner Ladenöffnungsgesetz verzichtet auf die Aufzählung von Sonderereignissen beinhaltet aber das Merkmal „öffentliches Interesse“.

Dem Sonntagsschutz, wie er in Art. 140 GG i.V.m. 139 WRV sowie in Art. 31 HV vorgesehen ist, wird mit der Begrenzung auf vier verkaufsoffene Sonntage umfassend Rechnung getragen. Bezüglich des Schutzes der Religionsausübung wird die Regelung beibehalten, dass die Sonntagsöffnung außerhalb der Zeiten der Hauptgottesdienste liegen soll. Auch die Regelung in § 6 Abs. 3 HLöG, wonach eine Ladenöffnung an den abschließend aufgeführten hohen Feiertagen unzulässig ist, bleibt zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der christlichen Religionsgemeinschaften wie in der bisherigen Form bestehen.

Die Regelungen des Art. 140 GG i.V.m. 139 WRV sowie in Art. 31 HV sprechen auch nicht grundsätzlich gegen den Entfall des Erfordernisses eines Sonderereignisses. Dem Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der sonn- und feiertäglichen Ladenöffnung ist durch die genannten Beschränkungen bezüglich des Umfangs, der Häufigkeit und der zeitlichen Ausdehnung der Ladenöffnung umfassend Rechnung getragen. Insbesondere das zuletzt durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Berliner Ladenschluss (BVerfGE vom 1. Dezember 2009, Az. 1 BvR 2857/07 und 2858/07) statuierte Mindestschutzniveau bei der Sonntagsöffnung wurde gewahrt.

Die mit diesem Gesetz getroffene Abwägung des Sonntagsschutzes mit der Berufsfreiheit der Einzelhändler und Unternehmen (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger (Art. 2 Abs. 1 GG) und dabei insbesondere der Verzicht auf das Sonderereignis wird zu mehr Rechtsicherheit und Transparenz bei der sonn- und feiertäglichen Ladenöffnung führen, ohne den verfassungsrechtlichen Sonntagsschutz in seinem Kern zu tangieren.

Zu Nr. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des Gesetzes nach fünf Jahren. Auf diese Weise kann in einem absehbaren Zeitraum die Neuregelung des § 6 Abs. 1 HLöG einer Evaluierung unterzogen werden.

Wiesbaden, den 26. März 2019

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock